



Ratsangelegenheiten
Tel.-Nr.: 1081

Freigabe am: 23.06.2014

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich: Ja -

Beratungsfolge:

Rat

Betreff:

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratingen – HSR (ORS 105)
hier: Anzahl der Beigeordneten der Stadt Ratingen

Finanzielle Auswirkungen: Ja -siehe nächste Seite-

Gremium:					
Sitzung am:					
Einstimmig:					
Dafür:					
Dagegen:					
Enthaltung:					
lt. Beschluss-					
vorschlag:					
lt. der gelben					
Seiten:					

2. Finanzielle Auswirkungen gemäß NKF

A: Ergebnisrechnung / Finanzrechnung konsumtiv:

Gesamtaufwand der Maßnahme		Gesamterträge der Maßnahme S. Ausführungen zur Einsparung lt. Vorlage 190/2014		Zuschussbedarf der Maßnahme		Mittel stehen zur Verfügung	
€		€		€		Ja ☐ Nein ☐	
davon:		davon:				im Teilergebnisplan der Produktgruppe	
1. Betriebsaufwand *		1. Betriebserträge *				 	
€		€					
2. Nicht zahlungs- wirksamer Aufwand (z.B. Abschreibungen, Erhöhung Pensionsrück- stellungen)		2. Nicht zahlungs- wirksame Erträge (z.B. Sonderposten)				des / der Jahre:	
€		€				Planungsstelle/n	
3. Durchschnittliche Fremdkapitalzinsen							
€							
Ein- malig ☐	Lfd. p.a. ☐	Ein- malig ☐	Lfd. p.a. ☐	Ein- malig ☐	Lfd. p.a. ☐		

* Betriebsaufwand / -erträge entsprechen in gleicher Höhe Betriebsauszahlungen / -einzahlungen

☐ **B: Teilfinanzrechnung (Investitionsmaßnahmen):**

☐ **B: Gesamtfinanzrechnung (Rückstellungsabwicklung):**

Gesamtauszahlung der Maßnahme		Investitions- zuschüsse		Finanzierungs- eigenanteil		Mittel stehen zur Verfügung	
€		€		€		Ja ☐ Nein ☐	
davon:		davon:				im Teilfinanzplan der Produktgruppe:	
Jahr	€	Jahr	€			Planungsstelle/n	
Jahr	€	Jahr	€				
Jahr	€	Jahr	€				
Jahr	€	Jahr	€				

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), beschließt der Rat der Stadt Ratingen den als Anlage zu der Vorlage 187/2014 beigefügten 14. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen (HSR).

Sachverhalt:

Unter Bezug auf die Verwaltungsdrucksache zur neuen „Geschäftsverteilung der Beigeordneten“ soll zukünftig eine Beigeordnetenstelle eingespart werden. D.h., dass die Stadt Ratingen im Ergebnis drei anstatt vier Beigeordnete haben soll.

Zusätzlich schlägt die Verwaltung vor, die nach der Gemeindeordnung nicht vorgesehene Selbstbindung in Absatz 3 des § 11 HSR ersatzlos zu streichen.

Der Änderungsvorschlag wird in Form einer Synopse dargestellt:

§ 11 HSR, Beigeordnete	
Bisherige Regelung	Neue Regelung
(1) Die Stadt hat vier Beigeordnete.	(1) Die Stadt hat drei Beigeordnete.
(2) Einer der Beigeordneten wird durch Ratsbeschluss zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Bezeichnung "Erster Beigeordneter". Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters berufen in der Reihenfolge ihres Dienstalters bei der Stadt Ratingen, soweit keine andere Regelung durch den Rat erfolgt.	(2) <i>-unverändert-</i>
(3) Der Erste Beigeordnete und der für das Rechtswesen zuständige Beigeordnete müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.	<i>-Text entfällt-</i>
(4) Der/die technische Beigeordnete soll die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst haben.	<i>-bisheriger Abs. 4 wird (neu) zu Abs. 3-</i>

Änderungen der Hauptsatzung können gemäß § 7 Abs. 3 GO NRW nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder beschlossen werden. Notwendig sind danach im Rat der Stadt Ratingen, für die Wahlperiode 20014/20, 30 Stimmen. Der Bürgermeister hat gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW bei der Abstimmung über die Änderung der HSR Stimmrecht.

Anlage:

14. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen (*HSR*)

Anlage

14. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen (HSR)

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), beschließt der Rat der Stadt Ratingen den folgenden 14. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen:

I.

§ 11 HSR wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird an Stelle des Wortes „vier“ das Wort „drei“ eingesetzt.
Alt Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
Alt Abs. 4 wird zu neu Abs. 3.

II.

Dieser 14. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.